



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christina Haubrich, Dr. Markus Büchler**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 01.06.2022

Prüfungsmodalitäten Ergotherapie

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Berufsfachschulen für Ergotherapie gibt es in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Trägerschaft und Landkreis)? | 2 |
| 1.2 | Wie hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den letzten Jahren entwickelt (bitte absolut und prozentual seit 2010 bis heute aufschlüsseln)? | 2 |
| 1.3 | Wie hat sich die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer für Ergotherapie an den Schulen entwickelt (bitte absolut und prozentual seit 2010 bis heute aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.1 | Wie ist ganz grundsätzlich die derzeitige Regelung im Freistaat, was die Durchführung von Prüfungen angeht (bitte auf Zuständigkeit und „Auftraggeberin“ bzw. „Auftraggeber“ der Durchführung eingehen)? | 3 |
| 2.2 | Für welche Aufgaben sind die Ergotherapeutinnen und -therapeuten im Einzelnen in ihrer Lehrtätigkeit bei der staatlichen Prüfung zuständig? | 3 |
| 2.3 | Wie viel Arbeitszeit in etwa müssen diese Lehrerinnen bzw. Lehrer, explizit die Prüfungen betreffend, je nach Schülerzahl aufwenden? | 4 |
| 3.1 | Wie sind die Abrechnungsmodalitäten für die aufgewendete Arbeitszeit die staatliche Prüfung betreffend durch den jeweiligen Regierungsbezirk? | 4 |
| 3.2 | Wie sind die Abrechnungsmodalitäten für die aufgewendete Arbeitszeit die staatliche Prüfung betreffend durch die jeweiligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber? | 4 |
| 3.3 | Welche rechtlichen Grundlagen liegen jeweils diesen Abrechnungsmodalitäten zugrunde (bezugnehmend auf 3.1 und 3.2, bitte jeweils auf die Stundenanzahl und die Summe eingehen)? | 5 |
| 4.1 | Wie steht die Staatsregierung zu der aktuellen Regelung der staatlichen Prüfung und der Vergütung der Prüferinnen bzw. Prüfer? | 5 |
| 4.2 | Sieht die Staatsregierung hier Handlungsbedarf (falls ja, bitte erläutern)? | 6 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 20.06.2022

1.1 Wie viele Berufsfachschulen für Ergotherapie gibt es in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Trägerschaft und Landkreis)?

Stadt/Landkreis	Status	Anzahl Schulen
Altötting	privat	1
Ansbach	privat	1
Aschaffenburg	privat	1
Augsburg	privat	2
Bamberg	privat	1
Bayreuth	privat	1
Coburg	privat	1
Dachau	privat	1
Donau-Ries	privat	1
Erlangen	privat	1
Günzburg	kommunal	1
Ingolstadt	kommunal	1
Kempten (Allgäu)	privat	1
München	kommunal	1
München	privat	3
Nürnberg	privat	2
Passau	privat	1
Regensburg	privat	1
Rhön-Grabfeld	privat	1
Rosenheim	privat	1
Schwandorf	privat	1
Würzburg	privat	1
Insgesamt		26

1.2 Wie hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den letzten Jahren entwickelt (bitte absolut und prozentual seit 2010 bis heute aufschlüsseln)?

Schuljahr	Anzahl Schülerinnen u. Schüler	Veränd. Vorjahr in %
2010/2011	1 341	-
2011/2012	1 416	6 %
2012/2013	1 404	-1 %
2013/2014	1 393	-1 %
2014/2015	1 351	-3 %
2015/2016	1 335	-1 %
2016/2017	1 363	2 %
2017/2018	1 394	2 %
2018/2019	1 331	-5 %
2019/2020	1 494	12 %
2020/2021	1 660	11 %

1.3 Wie hat sich die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer für Ergotherapie an den Schulen entwickelt (bitte absolut und prozentual seit 2010 bis heute aufschlüsseln)?

Seit dem Jahr 2010 nahm die Anzahl der Lehrkräfte (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) an Berufsfachschulen für Ergotherapie von rund 119,3 im Schuljahr 2010/2011 auf rund 156,7 im Schuljahr 2020/2021 zu. Dies entspricht einem Anstieg um rund 31,4 Prozent.

2.1 Wie ist ganz grundsätzlich die derzeitige Regelung im Freistaat, was die Durchführung von Prüfungen angeht (bitte auf Zuständigkeit und „Auftraggeberin“ bzw. „Auftraggeber“ der Durchführung eingehen)?

Die staatlichen Prüfungen in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen erfolgen nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, in der Ergotherapie nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV).

Die Zulassung der Prüflinge zur Prüfung erfolgt nach § 4 ErgThAPrV durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in § 3, Inhalt und Ablauf der drei Prüfungsteile in §§ 5 bis 7 der Verordnung geregelt.

Die Zuständigkeit für das prüfungsrechtliche Verfahren ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV). Die Organisation von Prüfungszulassung, Auswahl der Prüfungsfragen im schriftlichen Prüfungsteil, die Bestellung der Fachprüfer und des Prüfungsausschusses sowie die Wahrnehmung des Prüfungsvorsitzes und auch die Erstellung von Prüfungszeugnissen und Urkunden obliegt dementsprechend der jeweiligen Regierung.

Die Organisation und Durchführung der Prüfungen vor Ort obliegt der jeweiligen Berufsfachschule.

Eine „Beauftragung“ zur Durchführung der Prüfungen gibt es nicht.

Es erfolgt bei der Zusammenstellung der Prüfungskommission eine Bestellung des Vorsitzenden und der Fachprüfer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Letztere werden in der Regel auf Vorschlag der Schule bestellt, immer aber unter Anhörung der Schulleitung.

2.2 Für welche Aufgaben sind die Ergotherapeutinnen und -therapeuten im Einzelnen in ihrer Lehrtätigkeit bei der staatlichen Prüfung zuständig?

Nach § 3 Abs. 1 ErgThAPrV sind Mitglieder des Prüfungsausschusses u.a. Fachprüfer. Diese sind für diese Funktion qualifiziert, wenn sie an der Schule unterrichten und – neben anderen möglichen beruflichen Qualifikationen – selbst Ergotherapeuten sind. Es sollen die Lehrkräfte als Fachprüfer bestellt werden, die den Prüfling in dem jeweiligen Fachgebiet überwiegend unterrichtet haben.

Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten in der schriftlichen Prüfung werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt, wobei die Fachprüfer an der Erstellung von Prüfungsaufgaben mitwirken. Aufsichtsarbeiten

werden dann von mindestens zwei Fachprüfern benotet. Beim mündlichen Teil der Prüfung sind in der ErgThAPrV festgelegte Fächer zu prüfen, wobei jedes Fach von mindestens einem Fachprüfer und damit ggf. von einem Ergotherapeuten abgenommen und benotet wird.

Im praktischen Teil der Prüfung wird patientenbezogen geprüft, wobei die Auswahl der Patienten durch einen Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Patienten und dem für den Patienten verantwortlichen Fachpersonal, und damit u.a. auch durch eine Lehrkraft mit der Qualifikation eines Ergotherapeuten, erfolgen kann.

Der praktische Teil der Prüfung wird jeweils von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und benotet, darunter mindestens ein Fachprüfer, bei dem es sich auch um einen Ergotherapeuten handeln kann.

2.3 Wie viel Arbeitszeit in etwa müssen diese Lehrerinnen bzw. Lehrer, explizit die Prüfungen betreffend, je nach Schülerzahl aufwenden?

Es wurden acht Ergotherapieschulen in Oberbayern befragt, von denen zwei eine Rückmeldung gegeben haben. Demnach können beispielhaft folgende aufgewendete Zeiten angesetzt werden (1 Unterrichtseinheit – UE = 45 Minuten):

schriftlicher Teil

Erstellen und Überarbeiten von drei Aufsichtsarbeiten: 10–12 UE

Kopieren und Sortieren, Aufsicht: 10 UE

Korrektur: 1,5–3 UE je Schülerin/Schüler

mündlicher Teil

Ausarbeitung, Planung und Ablauf: 8 UE

Durchführung: 0,5 UE je Schülerin/Schüler

praktischer Teil

Teil 1: Werkstück, Schiene oder Hilfsmittel vorbereiten und anfertigen: 5–16 UE

Korrektur und Reflexion: 1–2,5 UE je Schülerin/Schüler

Teil 2: Organisation der Prüfungsstellen: 6 UE

Prüfung in der Einrichtung und Bericht prüfen: 5 UE je Schülerin/Schüler

Hinzu kommt für alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die Notenkonferenz, für die je nach Schülerzahl insgesamt 60–120 Minuten anzusetzen sind.

3.1 Wie sind die Abrechnungsmodalitäten für die aufgewendete Arbeitszeit die staatliche Prüfung betreffend durch den jeweiligen Regierungsbezirk?

3.2 Wie sind die Abrechnungsmodalitäten für die aufgewendete Arbeitszeit die staatliche Prüfung betreffend durch die jeweiligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber?

3.3 Welche rechtlichen Grundlagen liegen jeweils diesen Abrechnungsmodalitäten zugrunde (bezugnehmend auf 3.1 und 3.2, bitte jeweils auf die Stundenanzahl und die Summe eingehen)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfungsaufwandsentschädigung erfolgt gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17.09.2007 „Entgelte bei Prüfungen für medizinische, pharmazeutische Hilfsberufe und für Hebammen/Entbindungspfleger“ und bemisst sich wie folgt (pro Schüler/in):

Schriftlicher Teil (gesamt für alle Fachprüferinnen): 3,00 Euro

Da die drei Aufsichtsarbeiten von jeweils zwei Fachprüfern korrigiert werden, ergeben sich pro Fachprüfer pro Aufsichtsarbeit und Schüler 0,50 Euro. Bei angenommen 20 Prüflingen wären dies 10 Euro.

Mündlicher Teil (gesamt für alle Fachprüferinnen): 6,00 Euro

Jeder Themenbereich wird von einem oder zwei Fachprüfern geprüft. Folglich ergibt sich eine Entschädigung für einen Fachprüfer von 1 bis 2 Euro pro Prüfling, wobei die Prüfzeit 15 Minuten pro Themenbereich und Prüfling beträgt. Bei 20 Prüflingen ergeben sich demnach 20 bis 40 Euro pro Fachprüfer.

Praktischer Teil (gesamt für alle Fachprüferinnen): 4,00 Euro

Jeder der zwei Prüfungsteile wird jeweils von zwei Fachprüfern bewertet. Folglich erhält jeder Fachprüfer 1 Euro pro Prüfling und Prüfungsteil. Bei 20 Prüflingen demnach 20 Euro pro Fachprüfer.

Im schriftlichen Teil erhalten die Aufsichten noch folgende Entschädigung (insgesamt, hier wird nicht nach Anzahl der Schüler/innen abgerechnet):

leitende Aufsicht: 22,50 Euro

weitere Aufsicht: 15,75 Euro

Es werden wenigstens zwei Aufsichtspersonen pro Aufsichtsarbeit à drei Stunden benötigt. Insofern reduziert sich die jeweilige Entschädigung auf 1/3, wenn nur bei einer Aufsichtsarbeit die Aufsicht geführt wird.

Obwohl die Lehrkräfte, die als Prüfer an der staatlichen Prüfung teilnehmen, nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit als Lehrkraft der Schule tätig werden, erfolgt seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine Berücksichtigung der Zeiten für die praktischen Prüfungen als Zeiten für die Praxisbegleitung im Rahmen der Unterrichtspflichtzeit.

4.1 Wie steht die Staatsregierung zu der aktuellen Regelung der staatlichen Prüfung und der Vergütung der Prüferinnen bzw. Prüfer?

Die im Berufsgesetz getroffenen Regelungen zum Ablauf der staatlichen Prüfung sind bundesweit einheitlich und seit langem etabliert. Probleme bei der Prüfungsabwicklung oder hinsichtlich der Prüfervergütung sind nicht bekannt. Allerdings ist die Einteilung der Ausbildung in Unterrichtsfächer nicht mehr zeitgemäß. Neuere Berufs-

gesetze, wie z.B. das Pflegeberufegesetz (PflBG) und das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG), legen nicht mehr die Unterrichtung und Prüfung von Fächern fest, sondern von notwendigen Kompetenzen für den jeweiligen Beruf. Es wird davon ausgegangen, dass bei der geplanten Novellierung der Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe auf Bundesebene, die auch das Ergotherapeutengesetz (ErgThG) und die zugehörige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung umfassen wird, ebenfalls eine kompetenzorientierte Ausbildung eingeführt wird.

4.2 Sieht die Staatsregierung hier Handlungsbedarf (falls ja, bitte erläutern)?

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 4.1 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.